

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

„Schweres Gewaltdelikt“¹ in Groß Hesepe

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 09.07.2025 - Drs. 19/7736, an die Staatskanzlei übersandt am 14.07.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 13.08.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim und die Staatsanwaltschaft Osnabrück ermitteln in einem versuchten Tötungsdelikt. Ein 21-jähriger Mann wird beschuldigt, auf einen Gleichaltrigen mit einem Messer eingestochen² bzw. „mit einem Gegenstand schwer verletzt“³ zu haben. Eine Mordkommission wurde eingerichtet, und der Beschuldigte befindet sich in Untersuchungshaft.

1. Welche Staatsangehörigkeit(en) haben der Beschuldigte und das Opfer (Mehrstaater bitte kenntlich machen)?

Der Beschuldigte hat die gambische, das Opfer die somalische Staatsangehörigkeit.

2. Welchen aktuellen Aufenthaltsstatus und welche aufenthaltsrechtliche Historie haben gegebenenfalls Tatverdächtiger und Opfer?

Die derzeit beschuldigte Person ist erstmalig im März 2022 in das Bundesgebiet eingereist. Der gestellte Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde im Juni 2022 als unzulässig abgelehnt und die Rückführung nach Spanien angeordnet, da der Tatverdächtige dort zuvor einen Asylantrag gestellt hat und Spanien folglich gemäß Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates (Dublin-III-VO) für die Bearbeitung des Asylantrages zuständig war. Eine Überstellung des Tatverdächtigen war während des Überstellungszeitraumes nicht möglich, sodass eine Entscheidung über den Asylantrag im nationalen Verfahren ergeht. Der Ablehnungsbescheid des BAMF aus Juni 2022 wurde aufgehoben.

Nähere Ausführungen zum Aufenthaltsstatus des Opfers einer Straftat können zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen im Rahmen einer zur Veröffentlichung bestimmten Antwort der Landesregierung auf eine parlamentarische Anfrage nicht erfolgen.

Die öffentliche Nennung personenbezogener Daten würde einen Eingriff in das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) folgende Recht zur informationellen Selbstbestimmung des Betroffenen darstellen. Die Landesregierung ist als Teil der Exekutive nach Artikel 1 Abs. 3 Grundgesetz i. V. m. Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsische Verfassung

¹ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/104234/6070325>

² <https://nordnews.de/21-jaehriger-sticht-auf-gleichaltrigen-vor-supermarkt-in-gross-hesepe-ein/>

³ <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/104234/6070325>

an die Grundrechte gebunden. Die Grundrechte gewähren dabei nicht nur ein subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, sondern stellen zugleich eine objektive Wertentscheidung der Verfassung dar, die staatliche Schutzpflichten begründet.

Die staatliche Schutzpflicht ist mit der Verpflichtung der Landesregierung gemäß Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Landesverfassung (NV), Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten, im Sinne praktischer Konkordanz abzuwägen. Die Verpflichtung der Landesregierung wird insofern gemäß Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Var. 3 NV u. a. durch die schutzwürdigen Interessen Dritter begrenzt.

Besondere Umstände, die es vorliegend ausnahmsweise gebieten würden, den Aufenthaltsstatus einer Person, die Opfer einer Straftat geworden ist, im Rahmen einer zur Veröffentlichung bestimmten schriftlichen Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zu benennen, sind nicht ersichtlich.

3. Ist die Tat einem bestimmten kriminellen Phänomenbereich zuzuordnen?

Die Tat ist nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen keinem bestimmten Phänomenbereich zuzuordnen.

4. Wann und aufgrund welcher Tatvorwürfe wurden Tatverdächtiger und Opfer gegebenenfalls bereits auffällig?

Der Bundeszentralregisterauszug des Beschuldigten weist keine Einträge auf. Nach dem Stand der Ermittlungen besteht derzeit kein Anlass, den Bundeszentralregisterauszug des Geschädigten in den Blick zu nehmen.

5. Welche Verletzungen erlitt das Opfer?

Das Opfer hat erhebliche Stichverletzungen im Oberkörper erlitten. Eine Darstellung der konkreten Verletzungsfolgen kann zum Schutz der Privatsphäre des Opfers im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen schriftlichen Antwort nicht erfolgen. Es wird insoweit auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

6. Handelt es sich bei dem Tatwerkzeug um ein Messer? Falls ja, wird um eine Beschreibung des Messers gebeten. Falls nein, um welchen anderen Gegenstand handelt es sich?

Bei dem Tatwerkzeug handelt es sich um ein handelsübliches Küchenmesser. Weitere Angaben können derzeit angesichts der noch laufenden Ermittlungen nicht gemacht werden.

7. Ereignete sich die Tat in einer Messerverbotszone?

Nein. Ergänzend wird auf die Beantwortung der Frage 8 verwiesen.

8. Wie hat sich die Anzahl der Messerangriffe seit Einrichtung von Messerverbotszonen in Niedersachsen in den betreffenden und umliegenden Bereichen entwickelt?

Nach dem Waffengesetz kann unter bestimmten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen und Messern an bestimmten Örtlichkeiten verboten oder eingeschränkt werden (§ 42 Abs. 5 WaffG). Bei diesen Verbotszonen handelt es sich umgangssprachlich um sogenannte Waffen- und Messerverbotszonen.

Die Waffen- und Messerverbotszonen stellen einen Baustein zur Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum dar. Dies gilt insbesondere für die damit einhergehende Erleichterung von präventiven

Maßnahmen wie stichprobenartigen und anlasslosen Kontrollen zur Einhaltung des Waffen- und Messerverbots, der Sanktionierung von Verstößen sowie der Sicherstellung von Waffen und Messern in diesen Bereichen.

In Niedersachsen wurden unabhängig voneinander und zu verschiedenen Zeitpunkten in den Städten Braunschweig (seit Dezember 2024), Hannover (seit Dezember 2019 und sukzessive erweitert), Osnabrück (seit Juni 2024) und Wolfsburg (seit Dezember 2024) Waffen- und Messerverbotzonen für bestimmte räumlich begrenzte Bereiche eingerichtet.

Im Hinblick auf die Erhebung der Anzahl der Messerangriffe in diesen Waffen- und Messerverbotzonen ist anzumerken, dass Daten zur Kriminalitätsentwicklung grundsätzlich auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt werden. Bei der PKS als sogenannte Ausgangsstatistik erfolgt eine statistische Erfassung erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen mit Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft. Die Daten werden jeweils zum Jahresende bedarfsorientiert qualitätsgesichert und in der Folge festgeschrieben. Mit diesem dann „statischen“ Datenmaterial können u. a. Zeitreihenvergleiche zur Darstellung von Kriminalitätsentwicklungen abgebildet werden.

In der PKS erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung von Messerangriffen innerhalb der ausgewiesenen Waffen- und Messerverbotzonen, da die räumlichen Zuschnitte dieser Zonen nicht mit den statistischen Bezugsräumen der PKS, etwa Stadtteilen oder Ortsteilen, übereinstimmen. Eine Auswertung für die betreffenden und umliegenden Bereiche ist daher nicht möglich.

Die Waffen- und Messerverbotzonen in den Städten Braunschweig, Osnabrück und Wolfsburg wurden erst im Juni 2024 bzw. Dezember 2024 eingerichtet, sodass bislang keine ausreichenden Daten vorliegen, um belastbare Entwicklungen darzustellen.

Im Hinblick auf die in der Polizeidirektion Hannover im Dezember 2019 eingerichtete Waffen- und Messerverbotzone ist anzumerken, dass diese im November 2022 sowie Oktober 2024 erweitert wurde. Die Verbotzone umfasst größtenteils Bereiche des Stadtteils Hannover-Mitte, aber auch kleine räumliche Bereiche weiterer Stadtteile.

Eine Beantwortung der Fragestellung ist aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.